

STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen

Beckenstube 5, Postfach

Nr. ST.2015.1189

Büro 4
ao Staatsanwalt M. Meier

Strafbefehl vom 27. Juli 2015

Dazu erste Version Strafbefehl von
Maurus Meier in Dok. 1575 1
Strafbefehl....

Beschuldigter Rutz Josef Jakob, geb. 11.04.1961, von Wildhaus/SG, Maurer,
8212 Neuhausen am Rheinfall, *Büchelstrasse 23,

Sachverhalt:

1) Verleumdung, Beschimpfung

Auf den Artikel einer Person im Blog "Basels Alternative Zeitung" unter "www.basilisk.twoday.net" postete der Beschuldigte einen Leserkommentar, in dem er die Privatklägerin, Staatsanwältin Eva Eichenberger, zu Unrecht der falschen Zeugenaussage, der betrügerischen Amtswillkür sowie der satanischen Strategie und der Gesetzeslosigkeit bezichtigte und sie mit Worten wie "unflätige Göre" und "Justiztussi" beschimpfte. ...

Ort: Neuhausen am Rheinfall, *Büchelstrasse 23
Zeit: 5. Februar 2015, 23:21 Uhr

2) Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren

Dem Beschuldigten wurde durch das Betreibungsamt Schaffhausen die Pfändung angekündigt. Er erschien nicht und liess sich auch nicht vertreten. Der letzten Vorladung, worin ihm erneut die polizeiliche Zuführung angedroht wurde, leistete er ebenfalls keine Folge.

Ort: Betreibungsamt Schaffhausen
Zeit: 19. Mai 2015 bis 9. Juni 2015

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

**Einmal angenommen, man hat es auf Sie abgesehen.
Würden Sie Ihrem Henker dann auch noch das Taxi oder
Mietauto bezahlen, damit er ein paar Tage eher bei Ihnen
auftaucht, um Ihnen den Kopf abzuschlagen?**

Art. 174 Ziff. 1 StGB, Art. 177 StGB, Art. 323 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB

Nur deswegen, weil in Schaffhausen das Recht zwischenzeitlich für bestimmte Einwohner abgeschafft worden ist, heisst das noch lange nicht, dass ich Schurken honoriere ... um bei der Hauptverhandlung einzugestehen, dass ich eine verbrecherische Organisation finanziert und somit gerechtfertigt habe!

Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. einer Geldstrafe von 21 Tagessätzen zu je CHF 50.00 (unbedingt), bei Nichtbezahlung tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht
2. einer Busse von CHF 150.00
einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.
3. den Kosten
 - Staatsgebühr: CHF 400.00
 - Rechnungsbetrag CHF 1600.00
4. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.

Zustellung an:
- Rutz Josef


Apropos Busse

Ich habe Staatsanwalt Maurus Meier schriftlich mitgeteilt, dass ich die Busse unter keinen Umständen anerkenne. Und sollte er diese tatsächlich durchsetzen, habe er mir explizit mitzuteilen, wann ich wo zu dieser «Haft» anzutreten habe.

Mitteilung an:
- Eichenberger Morgenthaler Eva

Mitteilung nach RK an:
- Strafregister
- Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen

Der aa Staatsanwalt


MLaw M. Meier

Einspracherecht

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen/ ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Erläuterungen zum Strafbefehl

1. Mit einem Strafbefehl kann das Vorverfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden.
2. Sind alle Parteien mit diesem Strafbefehl einverstanden, wird er zum rechtskräftigen Urteil
3. Wird der Strafbefehl angenommen und keine Einsprache erhoben, verzichtet die beschuldigte Person damit darauf, von der Staatsanwaltschaft persönlich angehört zu werden. Sie kann weder geltend machen, dass aus ihrer Sicht Gründe für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung vorliegen, noch sich abschliessend zur Beschuldigung oder zur Strafzumessung äussern.
4. Im Falle einer Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab. Es ist daher jederzeit mit einer Vorladung zu einer Einvernahme zu rechnen. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen und der Strafbefehl ist rechtskräftig. Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie die Einsprache mit den Akten dem Einzelrichter / der Einzelrichterin zur Durchführung des Hauptverfahrens- Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.
" Die Staatsanwaltschaft kann stattdessen das Verfahren einstellen, erneut einen Strafbefehl erlassen oder Anklage erheben.